

Papyrus Amstelodamensis Inv. 1 Eine Neuedition

Mit Abbildung 38

Klaas A. Worp (Amsterdam)

*Prof. Dr. J.M. Bremer anlässlich seiner Emeritierung
als Ordinarius für Griechische Sprache und Literatur
an der Universität von Amsterdam gewidmet.*

Vor mehr als 60 Jahren wurden zum ersten Mal Papyri aus einer Amsterdamer Sammlung veröffentlicht, als der Groninger Althistoriker A.G. Roos zwei Texte, P. Amstelodamensis inv. 1 und 2, in seiner Monographie *Papyri Groninganae. Griechische Papyri der Universitätsbibliothek zu Groningen. Nebst zwei Papyri der Universitätsbibliothek zu Amsterdam*¹ edierte. In seinem Vorwort schreibt Roos, daß zuerst B.A. van Groningen (damals Rector des humanistischen Gymnasiums zu Assen) ihm bei der Bearbeitung der Groninger Papyri assistierte. Als van Groningen dann einen Ruf auf das Ordinariat für Griechische Sprache und Literatur an der Universität Leiden bekam, sah er sich veranlaßt, seine Zusammenarbeit mit Roos einzustellen. Weiter schreibt Roos, daß, als er die Bearbeitung der Groninger Texte fast beendet hatte, der Amsterdamer (später: Utrechter) Neutestamentler Prof. Dr. D. Plooy² ihm erzählte, die Amsterdamer Universitätsbibliothek besäße auch drei Papyri. Dank der Mitarbeit des damaligen Universitätsbibliothekars, Prof. Dr. J.S. Theissen, konnte Roos diese drei Original-Papyri nach Groningen kommen lassen. Zwei Texte wurden dann noch von Roos für die Edition gelesen und kommentiert³, der dritte Text jedoch schien ihm dafür zu fragmentarisch erhalten⁴.

¹ Amsterdam 1933; Verhandelingen KNAW, Afd. Letterk., Nieuwe Reeks XXXII.4; viii, 67 Seiten, VII Tafeln. Nachdruck der Erstausgabe: Mailand 1972. (Dazu ist zu bemerken, daß auf Taf. VII einige dunkle waagerechte Streifen zu sehen sind, die nicht auf dem Photo der ed. pr. sind; wahrscheinlich handelt es sich um Spuren von Klebeband, das verwendet wurde, um abgegangene Teile der Tafel im Original-Exemplar des Buches anzukleben, bevor es für den Nachdruck verwendet wurde.)

² Zu Plooy s. T. Baarda, *De betekenis van D. Plooy als Neotestamenticus*, Utrecht 1984. Ich danke meinem Kollegen Prof. Dr. J.W. van Henten für diese Angabe.

³ Sie sind in P.Gron., S. 53-58, abgedruckt. Zum zweiten Text, einem Fragment von Aeschines, in *Ctesiphontem*, s. Pack² 12.

⁴ Als ich im Jahre 1972 bei der Amsterdamer Universitätsbibliothek angestellt war, machte ich meinen Lehrer P.J. Sijpesteijn auf diesen noch immer unedierten Text aufmerksam; er hat ihn in ZPE 11 (1973) 167-68 herausgegeben (vgl. jetzt SB XII 11229).

Unmittelbar nach der von Roos vorgelegten Edition von P.Amstelodamensis Inv. 1: 'Anzeige von einem Raubanfall' zog diese die Aufmerksamkeit ausländischer Papyrologen auf sich, namentlich von U. Wilcken und K.F.W. Schmidt⁵, welche die neue Veröffentlichung kritisch kommentierten. Das Ergebnis ihrer Arbeit, sieben Bemerkungen und Vorschläge zur Berichtigung des Textes, ist in *BL* III (Leiden 1958), S. 6, abgedruckt; dort findet sich auch die Angabe, daß van Groningen den Text inzwischen in die wohlbekannte, von ihm zusammen mit M. David für Unterrichtszwecke besorgte Anthologie *Papyrological Primer* unter Nr. 62 aufgenommen hatte⁶. Drei weitere Berichtigungsvorschläge erschienen in *BL* VII (1985), S. 74, nachdem ich selbst am Ende der siebziger Jahre den Text im *Papyrological Primer* mit Studenten gelesen und dabei auch Taf. VII aus der *ed. princ.* verglichen hatte. Zuletzt erwähnt *BL* VIII (1992), S. 144, noch eine vereinzelt Berichtigung. Zu den Einzelheiten dieser Vorschläge s. u.

Unter Berücksichtigung des wohlbekannten 'Law of diminishing returns' und in Anbetracht der nachlassenden 'Ernte' von Berichtigungsvorschlägen könnte man meinen, daß jetzt, nach mehr als 60 Jahren, der Text von P.Amstelodamensis Inv. 1 wohl definitiv feststeht; dieser Gedanke ist jedoch unrichtig. Auch bei Einbeziehung aller vorgeschlagenen Berichtigungen bleibt der Text in der vorliegenden Fassung noch immer etwas problematisch; deshalb habe ich den Originalpapyrus nochmals kollationiert⁷. Erst gebe ich eine kurze Beschreibung, darauf folgt der neue Text.

P.Amstel. Inv. 1

32 x 30 cm

Oxyrhynchos, 14. 3. 455

Mehrmals (5x?) senkrecht, einmal waagrecht gefaltet. Links und rechts (3 bzw. 7,5 cm vom Rand) Klebungen. Unter Annahme einer Überlappung von etwa 3 cm für diejenigen Stellen, wo die Einzelblätter mit ihren rechten Seiten auf die linke

⁵ Nicht identisch mit dem Koptologen Karl (Carl) Schmidt. Über Karl Friedrich Wilhelm Schmidt, der zwischen 1924 und 1938 eine lebhaftige Tätigkeit auf dem Gebiet der Papyrologie entfaltet, sind leider kaum biographische Informationen zu finden; soviel ist sicher, daß er nie selbständig Texte ediert hat. Heute ist er unter Papyrologen vor allem bekannt als einer, der vom Schreibtisch aus oft ziemlich phantastische Berichtigungen zu veröffentlichten Papyri vorschlug, ohne jedoch die Originale zu überprüfen oder von sachverständigen Kollegen überprüfen zu lassen (vgl. die vielen Eintragungen in F. Preisigke u. a., *Berichtigungsliste der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten* [hiernach 'BL'], besonders Bde. II 2 und III). Übrigens hat seine 'Phantasie' im Falle des Amsterdamer Textes eine (wie man sehen wird) tatsächlich akzeptable Berichtigung in Z. 7 bewirkt.

⁶ Die Herausgeber haben die Gelegenheit genutzt, unterschiedliche Berichtigungsvorschläge von Wilcken und Schmidt in ihren Text zu übernehmen. In der von P.W. Pestman besorgten Neu-Edition *The New Papyrological Primer* (Leiden 1990) ist der Amsterdamer Papyrus aus unbekanntem Gründen nicht mehr enthalten.

⁷ Ich bin Herrn Drs. J.A.A.M. Biemans (U.B. Amsterdam) zu großem Dank verpflichtet, daß er mir den Originalpapyrus und ein neues Photo zur Verfügung stellte. Mein Student I.J. Poll war so freundlich, mir behilflich zu sein; ihm sei dafür an dieser Stelle gedankt.

Seite des nächsten Blattes geklebt waren, folgt hieraus, daß ein Einzelblatt in der Rolle etwa 22,5-23 cm breit war. Das Verso des Papyrus ist leer. 51324. 15970

1 Μετά τὴν ὑπατεῖαν Φλαουίων Ἀετίου κα[ι] Στουδίου τῶν λαμπροτάτων Φ[α]μενώθη.

Φλαουίω Τατιανῶ τῷ αἰδεσίμῳ πολιτευομένῳ καὶ ῥιπαρίῳ τῆς Ὁξυρυγγ[ι]τ[ῶ]ν πόλεως

(M. 2) παρὰ Αὐρηλίου Τοῦαν υἱοῦ Σαραπίανος ἀπὸ κώμης Ταναέως τοῦ αὐτοῦ νομοῦ.

(M. 1) Ἐν τῇ χθῆς ἡμέρᾳ, ἐσπέρᾳ, κολλήγιον κακούργων ἐπέστη τῷ ὑπ' ἐ[μ]έ γεωργίῳ,

5 ἐχόντων ὑπ' αὐτοῦς καὶ ἵππους με[]α ε οἰζομένων καὶ δ[]ε[]μενα,

ἀμελία δὲ τῶν ὑπεθύνων φυλά[κ]ων (M. 2) ἄ[λ]εγω δὴ (M. 1) ἀπελασία γεγένηται τῶν ἡμετέρων

βοεικῶν κτηνῶν, πληγῶν δὲ ἐ[π]ενεχθεισῶν τῷ ἔμοι διαφέροντι

Μουσαίῳ ἡμιθανῇ [αὐτὸν] κατεστάθη, συνκλασθέντων ὄλων αὐτοῦ

τῶν μελῶν. Τούτου χάριν [τοῦσ]δ[ε] τ[ο]ὺς λιβέλλους ἐ[π]ιδίδωμι τῇ σῇ

10 ἐντρεχειᾷ ἀξίῳν διαπεραί[ν]ειν δημόσιον [ι]ατρὸν κ[αὶ] βοηθὸν] ἐπιθεωροῦντας τὸν κάμνοντα, ὥστε τῆς περὶ αὐτὸν κ[α]ταστ[ά]σεως

ἐγγράφως γένηται προσφώ[ν]ησις, τοὺς δὲ ὑπεθύνους φύλακας

τῶν τόπων, φημί τοὺς ἀπὸ Σεφῶ τῆς κώμης, ἀνεχθῆναι

καὶ ἐν τῷ ἀσφαλεῖ καταστῆσαι, ἄχρις οὗ ἂν ἀπολάβωμεν τὰ ἀποκλαπέντα

15 κτήνη καὶ γένηται ἡ παρ[ά]στασις ἢ τῶν τὰ τηλικαῦτα τολμησάντων

τοῖς νόμοις πρὸς ἀπο[λο]γία]. Οὐκ ὀκνήσω γὰρ κεινῆσαι

δικαστήρια περὶ τούτου.

(M. 2) Αὐρηλίος Τοῦαν υἱὸς Σαραπ[ί]ωνος ἐπιδέδωκα.

1 φλαουίων 2 φλαουίω 3 υἱοῦ 4 κολλήγιον: η ex e corr. 5 ὑπ. ἵππους 6 l. ἀμελεία, ὑπεθυνων 7 l. βοικῶν 8 l. ἡμιθανῆς, κατεστάθη: -η ex corr., l. συγκλασθέντων 12 ἐγγράφως, ὑπεθυνους 16 l. κινήσαι 18 υἱος

Nach dem Konsulat des Flavius Aetius und Flavius Studius, der *virī clarissimi*, am 18. Phamenoth. An Flavius Tatianus, den ehrwürdigen *curialis* und Polizeikommissar der Stadt der Oxyrhynchiten, von Aurelius Tuan, dem Sohn des Sarapion, aus dem Dorf Tanais in demselben Gau. Am gestrigen Tag, abends, überfiel eine Verbrecherbande den mir unterstehenden Bauernhof, wobei sie Pferde --- unter sich hatten (?) und ---, und durch die Fahrlässigkeit der verantwortlichen Wächter (was sage ich?) ist unser Rindvieh weggetrieben worden, und nachdem meinem Untergebenen Musaios Schläge verabreicht worden waren, wurde er halbtot liegen gelassen; alle seine Glieder waren gebrochen. Deshalb

reiche ich diese Bittschrift ein bei Deiner Vortrefflichkeit mit der Bitte, daß (1.) ein öffentlicher Arzt und einer Deiner Gehilfen hierher kommen, die den Kranken in Augenschein nehmen, damit eine amtliche Erklärung mit Bezug auf seinen Zustand schriftlich vorgelegt werde und (2.) daß die verantwortlichen Wächter des Bezirks, d.h. die aus dem Dorf Sepho, herbeigeschafft und in Gewahrsam genommen werden, bis wir das geraubte Vieh zurückbekommen und diejenigen, die so schlimme Sachen gewagt haben, mit dem Gesetz konfrontiert werden, damit sie sich verteidigen können. Denn ich werde nicht zögern, hierüber einen Prozess anhängig zu machen. Ich, Aurelius Tuan, Sohn des Sarapion, habe (diese Bittschrift) eingereicht.

Einige relativ unwichtige Änderungen im obenstehenden Text gegenüber der *ed. pr.* verdienen m. E. kaum Aufmerksamkeit⁸, folgende Addenda und Corrigenda sind jedoch wichtiger:

Z. 3: 'von einer 2. Hand geschrieben' U. Wilcken, APF 11 (1935) 143 [BL III (1958) 6], von David – Van Groningen, *Papyrological Primer*, und mir übernommen;

Z. 4: τῷ ἡ[μ]ε[τ]ῆ[ρ]ω ἐ[ποικ]ίω (*ed. pr.*) → τῷ ἡ(μῶν) ἐπικίω K.F.W. Schmidt, Gött. Gel. Anz. 197 (1935) 316 [BL III 6] → τῷ ὑπ' ἐ[μ]ε γεωργίω K.A. Worp;

Z. 5: ἀε[ί]αν ἀθ[ρο]ιζομένων καὶ φ[...] ας (*ed. pr.*) → ἡμ(ῶν) κροιτιζομένων καὶ ἐφ(υπνοῦν)των(v) K.F.W. Schmidt, *ibid.* [BL III 6] → με[...] α ε οἰζομένων καὶ δ[...] ε[...] μ[...] ενα K.A. Worp;

Z. 6: '[ἀέ]γω δὴ' (in der *ed. pr.* ausgelassen und auch später von niemandem gesehen) K.A. Worp;

Z. 7: τῷ ἐμοὶ (ἰ)δίω φ[ύλακ]ι (*ed. pr.*) → τῷ ἐμοὶ διαφέροντι = "meinem Diener" K.F.W. Schmidt; *ibid.* [BL III 6], von David – van Groningen, *Papyrological Primer*, und mir übernommen;

Z. 9: [τούτους τ]οὺς λιβέλλους (*ed. pr.*) > τοὺς[δε] τ]οὺς λιβέλλους U. Wilcken, APF 11 (1935) 143 [BL III 6], von David – van Groningen, *Papyrological Primer*, und mir übernommen; ἐπιδίδωμι τῇ ὑμῶν (*ed. pr.*) → ἐπιδίδωμι τῇ σῆ K.A. Worp (vgl. BL VII [1985] 74);

Z. 10: διαπέμπειν δημόσιον β[οη]θὸν κ[αὶ] ταβουλάριον (*ed. pr.*) → διαπεραί-
[νειν] δημόσιον [ατ]ρὸν κ[αὶ] βοηθόν K.A. Worp (vgl. BL VII 74);

Z. 11: γ[ε]νομ[ένης] ὑβρε]ως (*ed. pr.*) → κ[α]ταστ[άσ]εως K.A. Worp (vgl. BL VII 74);

Z. 13: ἀπὸ Ὀσφῶ (*ed. pr.*) → ἀπὸ Σεφῶ U. Wilcken, *ibid.* [BL III 6], von David – van Groningen, *Papyrological Primer*, und mir übernommen (K.F.W. Schmidt, *ibid.* [BL III 6], schlug vor zu lesen 'ἀπὸ Θεφῶ' und kommentierte 'wahrscheinlich identisch mit Θφῶς', aber die Lesung ist inkorrekt);

⁸ Namentlich die Registrierung von *dihæresis* (in den Zeilen 1, 2, 3, 5, 6, 12, 18), *diastole* (in Z. 5 und 12) oder die gelegentliche Tilgung oder Hinzufügung von Punkten unter Buchstaben, die jetzt sicher bzw. unsicher gelesen sind, und die Tilgung oder Umstellung von [] dort, wo die vom Erstherausgeber zwischen solche Klammern gesetzt und zu erwartenden (aber angeblich verschwundenen) Buchstaben nachträglich doch auf dem Papyrus gelesen werden konnten.

Z. 14: καταστήσαι (*ed. pr.*) → καταστήσαι K. Kalbfleisch [BL III 6], von mir übernommen;

Z. 16: ἀπο[κατάστασι]ν (*ed. pr.*) → ἀπο[λογία]ν K. Maresch in P.Köln V 234.11 Anm. [BL VIII (1992) 144], von mir übernommen;

Z. 17: τούτ[ων] (*ed. pr.*) > τούτου K.A. Worp;

Z. 18: 'von einer 3. Hand geschrieben' U. Wilcken, *ibid.* (nicht von mir übernommen, s. u.).

Insgesamt ist die Zahl der für diesen Text vorgeschlagenen Berichtigungen nicht gering, aber es sollte bedacht werden, daß der Erstherausgeber wenig Erfahrung im Lesen der griechischen Kursivschrift hatte und offensichtlich nicht (mehr?) die Gelegenheit hatte, seine Abschrift zur Kontrolle einem Experten vorzulegen. Aus dem Vorwort von Roos zu der Edition bekommt man den Eindruck, daß er die Bearbeitung der Amsterdamer Texte ohne Hilfe von van Groningen durchgeführt hat.

Der Text enthält eine von geübter Hand geschriebene Anzeige eines Raubüberfalls, die bei einem städtischen Polizeikommissar von Oxyrhynchos eingereicht wurde. In dem Dokument werden einige Dorfwächter wegen Fahrlässigkeit angezeigt und für den vom Kläger erlittenen Schaden (sein Vieh ist weggetrieben!) verantwortlich gemacht. Er verlangt, daß sie vorgeführt und so lange in Gewahrsam genommen werden, bis das gestohlene Vieh zurückerstattet wird und die eigentlichen Übeltäter vor dem Gericht erscheinen. *Stricto sensu* ist eine solche Forderung selbstverständlich unangemessen, denn die beschuldigten Wächter bekämen automatisch eine lebenslange Haftstrafe, wenn das (vielleicht von anderen) gestohlene Vieh nicht zurückerstattet würde, und die Vorführung der eigentlichen Übeltäter nicht stattfände. Ferner ist im obigen Text bemerkenswert, daß um die ärztliche Inspektion eines Gewaltopfers gebeten wird; Literatur dazu unten im Komm. zu Z. 10. Eine grundlegende Analyse solcher Anzeigen beim Polizeikommissar hat bereits K. Maresch in der Einleitung zu P.Köln V 234 gegeben; die untenstehenden Bemerkungen anlässlich der Neugestaltung des Amsterdamer Papyrus sind nur ergänzend gemeint.

1 Zum Postkonsulat der Konsuln des Jahres 454 im Jahre 455 vgl. R.S. Bagnall, A. Cameron, S. Schwartz, K.A. Worp, *Consuls of the Later Roman Empire*, Atlanta 1987, S. 443, 445; Φαμενώθ η = 14.3.

2 πολιτευόμενος καὶ ῥιπαρίω: zum *terminus technicus* πολιτευόμενος = 'curialis' s. H. Geremek in *Anagennesis* 1 (1981) 231-247. Das Wort ῥιπαρίος = 'Polizeikommissar' stammt aus dem Lateinischen [ripa = Ufer], s. dazu S. Daris, *Il Lessico latino nel Greco d'Egitto*² (Barcelona 1991) 98; Stellung und Aufgaben der *riparii* behandelt ausführlich K. Maresch, P.Köln V, S. 282f.

3 Schon U. Wilcken stellte fest, daß diese Zeile erst nachträglich geschrieben wurde, nachdem der Text im großen und ganzen schon von einem Berufsschreiber geschrieben worden war, der aber für diese Zeile Raum freigelassen hatte. Der Name Τουάν scheint für den Oxyrhynchites typisch, vgl. die Belege bei F. Preisigke, *Namenbuch*, und D. Foraboschi, *Onomasticon alterum papyrologicum*, s.n.

Τανάεως: Vgl. zu diesem Dorf (in der μέση τοπαρχία des Oxyrhynchites) P. Pruneti, *I centri abitati dell'Ossirinchi* (Firenze 1981) 197; der Amsterdamer Papyrus bildet den zeitlich vorletzten Beleg.

Der Schreiber redet von τοῦ αὐτοῦ νομοῦ, weil das Territorium der in Z. 2 erwähnten Stadt Oxyrhynchos und das Gebiet der oxyrhynchitischen Provinz praktisch zusammenfielen, vgl. besonders meine Bemerkungen zu P.Kell. G. I 20.3-5.

4 κολλήγιον = lat. 'collegium'; das Wort (sonstige Belege bei S. Daris, *op. cit.* 56) hat hier pejorative Bedeutung, 'Bande' (vgl. auch Digesta, L.16.85: 'Tres faciunt collegium').

τῷ ὑπ' ἐ[μ]ῆ γεωργίῳ: Die Lesung der *ed. pr.* sowie auch die von K.F.W. Schmidt vorgeschlagene Berichtigung sind m.E. sowohl aufgrund des vorhandenen Platzes wie auch der erhaltenen Tintenspuren abzulehnen. ὑπὸ + Akk. gibt an, daß Aurelius Tuan den Bauernhof, wo der Überfall stattfand, betreute.

5 Die Phrasierung ἐχόντων ὑπ' αὐτοῦ καὶ ἵππους gibt m.E. an, daß Pferde in der konkreten Situation unüblich waren und sie deshalb besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatten; Pferde sind in Ägypten relativ selten (vgl. H.-J. Drexhage, *Preise, Mieten/Pachten, Kosten und Löhne im römischen Ägypten* [St. Katharinen 1991] 296; s. auch A. Leone, *Gli Animali da lavoro, da allevamento e gli hippoi nell' Egitto greco-romano e bizantino*, Napoli 1992 [non vidi]).

Die Lesung der hierauf folgenden Wörter ist problematisch. Sowohl der Text der *ed. pr.* wie auch die von Schmidt vorgeschlagene Berichtigung sind m.E. abzulehnen; vielleicht wäre με[]α ε ο ι ζομένων als με[τ]ᾶ χειριζομένων oder als με[τ]αχειριζομένων zu lesen, obwohl die Lesung eines Rho statt Omikron an sich schwierig ist; auch ist nicht klar, was das Verb (μετα)χειρίζεσθαι hier in der Verbindung ἵππους με[τ]αχειριζομένων bzw. με[τ]ᾶ χειριζομένων genau bedeuten würde. Andererseits erscheint es sinnvoll, beim Partizip ἐχόντων zwei Objekte: καὶ ἵππους --- καὶ δ [. . .]ε[. . .]μένα anzunehmen (die Endung -μενα ist selbstverständlich mit einem Akk. Sg. eines Substantivs oder Neutr. Plur. eines Partizips zu verbinden).

6 Zu einer juristischen Behandlung des Konzeptes der ἀμέλεια in den dokumentarischen Papyri vgl. D. Nörr, *Die Fahrlässigkeit im byzantinischen Vertragsrecht* (München 1960) 182ff.

ὀπευθύνων: 'verantwortlich, haftbar', vgl. R. Taubenschlag, *The Law of Graeco-Roman Egypt*² (Warszawa 1955) 298.

Das durch die 2. Hand (d.h. von Aurelius Touan selber, vgl. Z. 3 und 18) interlinear hinter φυλά[κ]ων hinzugefügte '[λέ]γω δὴ' (die Lesung ist offenkundig nicht einwandfrei zu sichern) mutet im Lichte von F. Preisigke, *Wörterbuch* s.v. λέγω, 11 (= 'und zwar'), vielleicht etwas 'mal-placé' an, denn in unserem Text folgt keine nähere Epexege. M.E. kann die Wortverbindung hier (vgl. J.D. Denniston, *Greek Particles* 214, sub 8) als eine (später hinzugefügte) Äußerung von Tuans Erregung über die Fahrlässigkeit der verantwortlichen Wächter gesehen werden, zu übersetzen z.B. mit einem 'Was sage ich!' oder 'Donnerwetter!'

6-7 ἀπελασία γεγνηται τῶν ἡμετέρων βοεικῶν (l. βοικῶν) κτηνῶν: Die Phrasierung mutet amtlich an; üblicher wäre einfach τὰ ἡμέτερα βοικὰ κτήνη ἀπηλάθη / ἀπελήλαται.

7 K.F.W. Schmidts Berichtigung der *ed. pr.* und die damit verbundene Interpretation sind zweifellos richtig.

8 ἡμιθανή [αὐτόν] κατεστάθη: Die m.E. richtige Interpretation der inkongruenten Konstruktion wird schon in der *ed. pr.*, Komm. *ad loc.* gegeben ("Der Autor hatte zuerst ἡμιθανή αὐτόν geschrieben, als hätte er ein Verb κατέστησαν folgen lassen wollen, dann aber offensichtlich die Konstruktion abgeändert, als hätte er schon vom Anfang an ἡμιθανῆς κατεστάθη zu schreiben vorgehabt").

9 Wilckens Berichtigungsvorschlag paßt m.E. tatsächlich besser zu den erhaltenen Schriftspuren.

10 ἐντρεχειά (Lat. '*experientia*') ist ein für *riparii* relativ 'typisches' Ehrenabstraktum, vgl. K. Maresch, P.Köln V, S. 282 und 289, Anm. zu Z. 13.

Obwohl das Verb διαπέμειν in einem solchen Kontext an sich nicht unüblich ist, steht die Lesung der *ed. pr.*, διαπέ[μειν m.E. nicht mit den erhaltenen Tintenspuren in Einklang, denn hinter dem erhaltenen Epsilon sind noch Reste von einigen Buchstaben sichtbar; der erste kann als (beschädigtes) Rho gelesen werden, das mit dem vorhergehenden Epsilon in Ligatur geschrieben wurde; dies führt zu einem Verb wie διαπεραίνω oder διαπεράω. Neben einer Lesung διαπεραίνω (so o. im Text) scheint auch eine Lesung διαπεράσ[α] überlegenswert.

Ein δημόσιος ἰατρός ist ein 'öffentlicher', d.h. ein staatlicherseits anerkannter und gelegentlich auch für den Staat arbeitender Arzt; in Gesuchen um eine von solchen Ärzten durchzuführende Untersuchung wird oft festgestellt, daß sie von einem im Dienste der Obrigkeit stehenden Gehilfen begleitet werden; vgl. zu solchen Texten (Gesuchen/Aufträgen) meine Bemerkungen zu CPR XVII A 23; vgl. auch P.Oxy. LXI 4122 und O. Montevecchi, *La Papirologia* (Milano 1972) 240.

11 Das Verb ἐπιθεωρέω wird in den Papyri besonders oft in Verbindung mit der Untersuchung von Patienten durch einen Arzt verwendet.

Zu κατάστασις = 'der Zustand eines Patienten' vgl. F. Preisigke, *Wörterbuch* s.v., 2.

13 Das Dorf Sepho (in der Θμοισεφῶ τοπαρχία, vgl. Pruneti, *op.cit.* [Komm. zu Z. 3] 176) lag offensichtlich in der Nähe des Dorfes Tanais (Z. 3), das keine eigenen Wächter hatte und sich der Wächter aus einem angrenzenden Dorf bediente. Die Lesung des Dorfnamens als Σεφῶ ist nicht ganz befriedigend, weil der erste Buchstabe des Namens m.E. etwas mehr einem Omikron (so die *ed. pr.*) als einem Sigma (so Wilcken) ähnelt. Andererseits ist zu bemerken, daß ein Dorfname 'Οσφῶ / Θεφῶ im Oxyrhynchites überhaupt nicht begegnet. Die von Schmidt vorgeschlagene Verbindung eines hier im Oxyrhynchites gelegenen Dorfes mit dem Dorf Θφῶις im Faijum (wobei dann eine schwer zu erklärende Verderbnis des Namens akzeptiert werden müßte) ist völlig unwahrscheinlich.

14 Die von K. Kalbfleisch vorgeschlagene Lesung καταστήσαι ist m.E. deutlich besser als die Lesung der *ed. pr.* Gleichzeitig impliziert diese einen einigermäßen bemerkenswerten syntaktischen Sprung, wobei die ὑπευθύνους φύλακας (Z. 12), die den Subjektsakkusativ zu ἀνενεχθῆναι (Z. 13) bildeten, jetzt Objekt des Infinitivs καταστήσαι sind. Der Autor hat sich aber solche grammatischen Sprünge auch schon im vorhergehenden erlaubt, vgl. Z. 8 Anm.

15 παρ[άστασις]: Das Wort ἡ παρ[άστασις] 'die Konfrontation mit', ist mit dem Dativ aus Z. 16, τοῖς νόμοις zu verbinden; die Phrasierung ἄχρις οὗ ἂν γένηται ἡ παρ[άστασις] ἢ τῶν τὰ τηλικαῦτα τολμησάντων mutet wieder wie eine etwas amtliche Umschreibung (vgl. Z. 6-7, Anm.) von ἄχρις οὗ ἂν οἱ τὰ τηλικαῦτα τολμήσαντες παρασταθῶσι an.

16 Die von K. Maresch vorgeschlagene Ergänzung ἀπο[λογία]ν = 'Verteidigung, Verantwortung' ist der Lesung der *ed. pr.*, die länger als der in der Lücke vorhandene Raum ist, vorzuziehen.

18 Trotz Wilckens Expertise ist die Schrift dieser Zeile m.E. von derselben Hand wie die Schrift von Z. 3 und die der interlinearen Interjektion in Z. 6 (s. oben die Anm. *ad loc.*), d.h. von Aurelius Tuan selbst. Es leuchtet auch nicht ein, warum nur diese Zeile von einer anderen, dritten Hand geschrieben sein sollte, ohne daß dann von einem Hypographeus für Aurelius Tuan die Rede ist.